

99150096001000, 99150096001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Operationstechnischer Assistent" mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/123404056/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150096001000, 99150096001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Operationstechnischer Assistent" mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als operationstechnische Assistentin oder operationstechnischer Assistent mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Adaptation period, Heilhilfsberuf, Anerkennung in Deutschland, Recognition in Germany, Recognition procedure, Foreign occupation, Knowledge test, Drittstaat, Gleichwertigkeitsfeststellung, Gleichwertigkeitsbescheid, Recognition of profession, Berufsabschluss, berufliche Anerkennung, Operationstechnische Assistentin, Notice of equivalence, Certificate of equivalence, Recognise: Recognition, Gleichwertigkeitsprüfung, Access to occupation, Medizinische Assistenzberufe, Operationstechnischer Assistent, Equivalence, Berufsanerkennung, Kenntnisprüfung, Vocational qualification, OTA, ausländischer Beruf, staatliche Erlaubnis, ausländischer Abschluss, ausländische Qualifikation, Reglementierter Beruf, Recognition notice, Gleichwertigkeit, Anpassungslehrgang, Medizinalfachberuf, Heilberuf, Anerkennungsverfahren, Berufserlaubnis, Gesundheitsfachberuf, Anerkennen, Reglementiert, Technical surgery assistant, Foreign qualification, Ausbildungsberuf, Anerkennungsbescheid, Professional qualification, Berufsausbildung, Berufsqualifikation, Vocational recognition, Berufszugang
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/BJNR276810019.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-aprv/BJNR229510020.html https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/BJNR276810019.html https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-aprv/BJNR229510020.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ge sKostVMVrahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ge sKostVMVrahmen
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Um die staatliche Erlaubnis zu erhalten, können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Der Beruf Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ führen und in dem Beruf arbeiten. Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Modul
Sachverhalt

erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise können sein: Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Nachweis über Ihren Antrag auf ein Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit oder ein Geschäftskonzept.

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche

Modul

Sachverhalt

Bescheinigung

- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat auf dem Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Voraussetzungen

- Sie haben eine Berufsqualifikation als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent aus einem Drittstaat.
 - Sie wollen in Deutschland als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten.
 - Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent und haben keine Vorstrafen.
 - Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten.
 - Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Kosten

Verwaltungsgebühr: 55€ - 165€ für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildungen bzw. Weiterbildungen ohne Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung. Sofern festzustellen ist, dass keine Gleichwertigkeit der Ausbildungen bzw. Weiterbildungen vorliegt, ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel.

Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

****Antragstellung****

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ bei der zuständigen Stelle.

Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale.

Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie.

****Prüfung der Gleichwertigkeit****

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

****Mögliche Ergebnisse der Prüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen

Modul

Sachverhalt

Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent in Deutschland arbeiten.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können.

In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

****Ausgleichsmaßnahmen****

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und praktischen Teil.

Sie können oft zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Kenntnisprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich

Modul	Sachverhalt
	absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 3 Monate.
Frist	Es gibt keine Frist. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	https://www.anerkennung-in-deutschland.de https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.anerkennung-in-deutschland.de
Hinweise	**Gleichwertigkeitsbescheid** Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen. **Verfahren für Spätaussiedler** Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (z. B. Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die

Modul	Sachverhalt
	Entscheidung vorgehen.
Kurztext	• Anerkennung als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen • Für die Arbeit als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis. • Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ nennen und in dem Beruf arbeiten. • Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) in Mecklenburg-Vorpommern (Landesprüfungsamt für Heilberufe)
Formulare	• Formulare: Formulare erhalten Sie von der zuständigen Stelle. • Onlineverfahren möglich: Fragen Sie bei der zuständigen Stelle nach, ob Sie den Antrag online einreichen können. • Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.lagus.mv-regierung.de/LPH/Auslaendische-Bildungsabschluesse/ https://www.lagus.mv-regierung.de/LPH/Auslaendische-Bildungsabschluesse/
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Operationstechnischer Assistent" mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen, Apply for permission to use the job title "surgical assistant" with a professional qualification from a third country